

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.
Anzeigen: Die Dreispaltene mm-Zeile 0.25 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Deutzer Wall 9.

Telefonnummer Anno 8738. Postfach-Konto Köln 10977.
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Der Verbandstag in Münster.

Münster ist eine Stadt von geschichtlicher Bedeutung. Hier wurde im Jahre 1648 nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges der Westfälische Frieden geschlossen. Dieser Frieden brachte den Abschluß einer unsäglichen langen Leidenszeit des deutschen Volkes. Ganze Städte und Dörfer waren aus gestorben, das deutsche Volk um die Hälfte vermindert. Der zähe Lebenswille dieses Volkes aber hat die Wiedererstarkung und den späteren Aufstieg zu größter wirtschaftlicher und politischer Macht erzwingen.

In den letzten Jahren ist das deutsche Volk wiederum einen schweren Leidensweg gegangen und vielfacher Druck lastet in schwerster Weise auf ihm. Die wirtschaftliche Lage ist noch immer durchaus ernst, was die sozialen Verhältnisse der breiten Volksmassen äußerst ungünstig beeinflusst. Aber nicht nur die Notverhältnisse an sich bewirken die gegenwärtigen sozialen Erschwerungen, nein, es wird seit Jahr und Tag von allen schwarzmachereiartigen Kreisen planmäßig auf den sozialen Rückschritt hingearbeitet. Es sind einflussreiche Mächte, die sich gegen die unteren Volksschichten und die gesamte Arbeitnehmerschaft zur Beseitigung sozialer Errungenschaften und zur Verhinderung weiterer Fortschritte vereinigt haben.

Nie war es daher notwendiger, daß die Arbeitnehmer aller Berufe sich aufraffen, ihre Macht und ihren Einfluß organisieren. Nie waren starke Gewerkschaften nötiger als heute. Diese Stärke muß sich äußern in der Vermehrung der Mitgliederzahl, in der Schaffung einer weitestgehenden Finanzkraft und nicht zuletzt in der geistigen und sittlichen Durchbildung der Arbeitnehmermassen. Ein großer Haufe allein ist noch keine Macht. Einheitlicher Wille, unüberwindliche geistige Geschlossenheit und Zielbewußtsein schaffen erst die gestaltende Macht.

Ein Verbandstag muß sich mit den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Zeitverhältnissen auseinandersetzen. Er muß prüfen, ob die Verbandseinrichtungen den durch sie hervorgerufenen neuen Aufgaben genügen, ob in der Vergangenheit die rechten Wege gegangen wurden und wie in der Zukunft die neu erwachsenen Aufgaben zu bewältigen sind.

Der Verbandstag in Münster hatte also — das geht aus obigen Andeutungen hervor — erste und wichtige Beratungen zu planen. Die letzten Jahre waren auch für

unseren Verband — genau so wie für die gesamte Gewerkschaftsbewegung — Jahre ernster Prüfung. Die Geldentwertung hat nicht nur die finanzielle Grundlage erschüttert, sondern die sittliche Verwirrung, die geistige Zerrüttung ist auch nicht ohne Rückwirkung auf die Gewerkschaften geblieben.

Aus allen diesen Gründen hatte der diesjährige Verbandstag eine besonders große Bedeutung. Es wird Aufgabe eines späteren Berichts sein, über die Einzelheiten der Verhandlungen zu berichten. Heute sollen einige allgemeine Eindrücke festgehalten werden.

Was vor allem zum Ausdruck kam, das war der entschlossene Wille, die Schäden der letzten Jahre mit aller Kraft zu beseitigen und den Verband den neuen Aufgaben entsprechend in der oben angedeuteten Weise auszubauen. Besonders herzerfreuend aber wirkte es, mit welcher Selbstverständlichkeit alles Kleinliche, alles Nebenjähliche ausgegallert wurde und wie bei allen Beratungen eine hohe gewerkschaftliche Auffassung zum Durchbruch kam. Da gab es keine Luftkriege, überall war Tritt in der Kolonne. Ein Verband, der solche geistigen Kräfte in sich vereinigt, in dem eine solche gewerkschaftliche Einheit in der Auffassung über die zu verfolgenden Ziele herrscht, wird auch die schwersten Aufgaben der Zukunft zu lösen vermögen. Wenn es sich bei den zum Verbandstag entsandten Vertretern auch in der Regel um bewährte Gewerkschaftler handelt, so darf man aus dem auf dieser Tagung zum Ausdruck gekommenen Geist auf das Leben und den gewerkschaftlichen Geist in den Kreisen der Mitglieder Rückschlüsse ziehen.

Diese Feststellungen besagen nun allerdings nicht, daß für die Zukunft hinsichtlich des Ausbaues des Verbandes nichts mehr zu tun übrig bleibe. Im Gegenteil, allgemein kam in den Anregungen und in den gefaßten Beschlüssen der Wille zum Ausdruck, den Verband nach innen und außen zu stärken. Besonders lebhaft aber trat das Bedürfnis hervor, die Schulung der Mitglieder und der führenden Kollegen besonders nachdrücklich zu betreiben.

Die Ereignisse im Jahre 1919 und die in der Folgezeit immer schärfer hervorgetretenen Bestrebungen auf sozialem Gebiet rückschrittliche Maßnahmen durchzuführen haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß mit roher Gewalt, mit Maschinengewehren

und Handgranaten zwar für eine gewisse Zeitdauer die Herrschaft einer Volksschicht ausgerichtet werden kann. Dauernden Einfluß aber erringt nur die geistige Ueberlegenheit. Unser Ziel ist die Erringung der vollen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeitnehmerschaft. Sie fällt uns nicht von selbst in den Schoß. Die Kämpfe darum sind Geisteskämpfe. Die Durchsetzung unserer Forderungen wird in dem Maße beschleunigt, in dem die geistige Schulung der Mitglieder wächst. Ein nicht unbedeutendes Mittel hierzu ist schon das fleißige, nachdenkliche Studium der Verbandszeitung.

Das Stimmungsbild vom Verlauf des Verbandstages wäre nicht vollständig, wenn nicht die Tatsache erwähnt würde, daß die Kritik an der Verbandsleitung sehr gering war. Allgemein wurde die Arbeit des Zentralverbandes in der Berichtszeit anerkannt. Man hatte allgemein den Eindruck, daß an der Spitze des Verbandes nicht nur eine solide und kernhafte Leitung steht, sondern, daß auch gewissenhafter Gerechtigkeitsinn ihr Handeln bestimmt. Es ist zu wünschen, daß dieser Sinn sich bis in die kleinste Ortsgruppe überträgt und die ganze gewerkschaftliche Arbeit sich in ihm vollzieht.

Ein Wort ist noch zu sagen über den äußeren Verlauf des Verbandstages. Die Kollegen von Münster haben den aus allen Gauen Deutschlands herbeigeeilten Vertretern den Aufenthalt sehr angenehm gemacht. Das ist um so dankenswerter, als die Beratungen während der drei Tage eine überaus anstrengende Arbeit mit sich brachten. Neben guter Unterbringung hatten die Kollegen vor allem für einen eindrucksvollen Begrüßungsabend mit einer sehr gebienden Vortragsfolge gesorgt. Musikalische und gefangliche Darbietungen, ein an Humor reiches Lustspiel und Volkstänze verschafften den Teilnehmern einige gemüthliche Stunden. Die ernsten Bestrebungen des Verbandes fanden in einer gut durchdachten, begeisterten Feste des Kollegen Eickmann, sowie in den verschiedenen Begrüßungsansprachen ihren Ausdruck. Unter letzteren trat besonders diejenige des Kollegen Kaiser von Köln hervor, der am Verbandstag den Gesamtverband christlicher Gewerkschaften vertrat. Mit jugendlichem Feuereifer sprach der alte Kollege Camps vom christlichen Textilarbeiterverband Worte von tiefer Ueberzeugung und Begeisterung. Kollege Rütten über-

brachte die Grüße des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter. Die Stadtverwaltung hatte ebenfalls eine Vertretung entsandt. Außerdem waren zahlreiche Begrüßungsschreiben und Telegramme von Brüdern in Händen eingelaufen.

Am 3. Verhandlungstage war auch der in der christlichen Arbeiterbewegung nicht unbekannt Oberpräsident der Provinz Westfalen, Herr Gronowky, erschienen, u. brachte die Glückwünsche für einen guten Verlauf des Verbandstages zum Ausdruck. Wir kommen hierauf später zurück.

Alles in allem kann der Verband auf eine zwar arbeitsreiche, aber auch fruchtbare und erfolgversprechende Tagung zurückblicken. Möge sie ein neuer Ansporn für die weitesten Kollegentreise sein, mit unermüdlicher Ausdauer an unseren gewerkschaftlichen Zielen und Aufgaben weiterarbeiten.

Die neuen Zölle.

Vor dem Auseinandergehen hat der Deutsche Reichstag ein Gesetz verabschiedet, das im deutschen Volke recht hart umstritten ist: das Zollgesetz. Mit Ausbruch des Krieges wurden die damals bestehenden Zölle vollständig aufgehoben. Deutschland mußte, soweit dieses trotz der feindlichen Blockade möglich war, den Warenverkehr mit den neutralen Staaten aufrecht erhalten. Insbesondere mußte die Einfuhr von Lebensmitteln mit allen Mitteln begünstigt werden. Wider Willen war Deutschland vollständiger Freihändler geworden. Mit Beendigung des Krieges gewann es seine Handlungsfreiheit auch auf diesem Gebiete nicht sofort wieder zurück. Der Friedensvertrag legte uns auch hier die stärksten Fesseln an. Diese Sperrzeit zugunsten der Wirtschaft der ehemaligen Feinde ist aber nunmehr abgelaufen. Deutschland hat auf

diesem Gebiete wieder freie Hand. Auf dem Wege über Handelsverträge muß nunmehr versucht werden, den Export und den Import zu regeln.

Alle anderen Staaten haben inzwischen durch hohe Zollmauern versucht, ihre Industrie und Landwirtschaft gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen, dem Deutschland lediglich das Recht des Einfuhrverbots gegenüberstellen konnte. Mit diesem Rechte allein aber lassen sich die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker nicht regeln, insbesondere dann nicht, wenn das Ausland hohe Zölltarife hat, die herabzusetzen nur durch den Abschluß von Handelsverträgen möglich ist.

Solange aber Deutschland keinen gültigen Zölltarif hat, hat es auch keine Waffe in der Hand, die hohen Zollmauern des Auslandes abzutragen. Diesem Zwecke, die Vorbedingungen für günstige Handelsverträge zu schaffen, konnte der Zölltarif aber nur dann dienen, wenn durch ihn keine Mindestzölle festgelegt wurden. Mit festen Zöllsätzen in Händen hätten die deutschen Vertreter ebensowenig die Möglichkeit, günstige Bedingungen für Deutschland zu erreichen, wie ohne jeden Zölltarif.

Tatsächlich steht der neue Zölltarif auch nur an einer Stelle Mindestzölle vor, und zwar auf Fleisch und Vieh. Wenn auch Gefrierfleisch im bisherigen Umfange unter verschiedenen Bedingungen zöllfrei herein kommen kann, so ist diese Bestimmung, wenn sie auch nicht den Großagrariern, sondern dem Mittel- und Kleinbauer zugute kommt, doch recht bedenklich. Ein Anzeichen der Vieh- und Fleischpreise wird bestimmen die Folge sein, ohne dafür dem Nichtlandwirte irgend einen anderen Vorteil zu bieten.

Die übrigen Zölle sind durchweg Verhandlungszölle und die neuen Handelsverträge werden zeigen, in welcher Höhe sie praktische Bedeutung erlangen.

Aber auch nur unter diesem Gesichtspunkte erscheint der Zölltarif von den Arbeitnehmern tragbar. Nur wenn es gelingt, ihn dazu zu benutzen, um den deutschen Waren Absatzmöglichkeiten im Auslande zu verschaffen, das deutsche Wirtschaftsleben günstig zu beeinflussen, Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu bieten und zu erhalten, hat er seine sittliche Berechtigung.

Würden die Arbeitnehmer mit der nämlichen Rücksichtslosigkeit, aber auch mit der nämlichen Kurzsichtigkeit für wirtschaftliche Dinge dieses Gesetz betrachten, mit der weite Kreise der Landwirtschaft und der Industrie Mindestzölle verlangt haben, müßten die Zölle sofort wieder aufgehoben werden.

So vorteilhaft das Gesetz sich auch auswirken kann, ob aber alle die daran geknüpften Hoffnungen in Erfüllung gehen werden, erscheint doch zum mindesten zweifelhaft. Vorerst wird sich die Reaktion für die Arbeitnehmer zeigen. Nachdem die Inlandspreise, insbesondere die der Lebensmittel, sich fast reißlos an die Weltmarktpreise angepaßt haben, werden voraussichtlich die Preise im Inlande um den Zöllbetrag steigen. Nicht allein um den Zöllbetrag des Zölles, sondern der gesamte Handel wird seinen alten Traditionen aus der Inflationszeit treu bleiben und von dem durch die Zölle bedingten Mehrpreis auch seine üblichen, nicht geringen Zuschläge nehmen, sofern es nicht gelingt, die ungebührlich große Preisspanne zwischen dem Produzentenpreise und dem des Kleinhändlers erheblich herabzumindern.

Bei der Beratung der Zöllvorlage schon wurde der Versuch gemacht, die Lebensmittel von der Umsatzsteuer zu befreien. Dieser Versuch scheiterte aber an dem Widerstande der Regierung. Man hat sich daher damit begnügt, die Umsatzsteuer von

Wirtschaft und Sozialpolitik.

Von Prof. Brieß.

Schluß

Das proletarische Problem ist weder mit der traditionellen Sozialpolitik noch mit der sozialen Revolution zu lösen. Was folgt daraus? Ergibt sich daraus neuer Positivismus? Es steht so aus, als ob das ein neuer Wirtz war, der sich da eröffnet. Und doch glaube ich: Das ist nur die Befinnung auf die wirtlichen Möglichkeiten der Lage!

Der Aufstieg einer Gesellschaftsklasse vollzieht sich immer nur durch eine Reihe von Methoden, nur durch eine Reihe von Einfassungen hindurch, durch ein allmähliches Aufsteigen. Er vollzieht sich immer nur dadurch, das die aufstrebenden Gesellschaftsschichten sich in sich wieder differenzieren.

Das ist der Punkt, an dem wir heute deutlich sehen. Es bleibt uns die realpolitische Methode; es bleibt uns jene Methodik, die vor allem von Seiten der christlichen Gewerkschaften immer gepredigt worden ist, nämlich zunächst die Methodik der Reinigung der sozialen Gesinnung in den maßgebenden Volksschichten, sodann die Methodik einer stark vorgetragenen sozialen Reform, die Methodik einer weit auslaufenden Sozialpolitik des Staates und der großen machtvollen Verbände!

Der Weg der Sozialpolitik, der von großen Teilen der Arbeiterschaft als ungenügend angesehen wurde, ist uns heute unabweisbar. Hier mündet ein das Bekenntnis der vernünftigen Arbeitgeber, das Bekenntnis des neuen Staates und das Bekenntnis aller verantwortungsbewußten Arbeiterführer.

Diese soziale Reform hat ihre Grenzen. Sie wird das Proletariatsdasein nicht für die ganze Schicht des Proletariats ausheben können. Das ist unmöglich. Alle gesellschaftlichen Dinge haben ihr Schwerkraft, entwickeln sich, verlagern sich allmählich, wachsen allmählich. Man kann die Sachlage, in der sich heute das Proletariat befindet, nicht mit einem Handstreich umändern. Aber etwas kann man tun, und das ist ein Weg, auf den heute alle drei Bekenntnisse münden: das der vernünftigen Arbeitgeber, der Staatsmänner und der Gewerkschaften auch des linken Flügels. Es ist dieses: das proletarische Lebensschicksal durch weitgetriebene Sozialpolitik derart enthärten, daß es erträglich wird. Die Erkenntnis ist im Durchbruch, daß das proletarische Lebenslos, zu dem heute die Mehrzahl der erwerbstätigen Menschen in Deutschland verurteilt ist, und in welches hinab heute massenhaft Mittelstandsexistenzen gesunken sind, — daß dieses proletarische Lebenslos derart enthärten werden muß, daß es für die großen Massen des Volkes erträgliches Schicksal wird. Das ist der einzige realpolitische Zielpunkt der Arbeiterbewegung von heute.

Es ist charakteristisch, wie auch die sozialpolitische und sozialwissenschaftliche Forschung und die sozialwissenschaftlichen Lösungsentwürfe des proletarischen Problems in diese Richtung drängen. Viele von Ihnen kennen den Namen Rosenstock. Rosenstocks Idee ist die: dem Arbeiter erstens ein vererbliches Eigentum zu verschaffen, und zwar in Gestalt der Arbeitsstelle, und zweitens die Betriebe zu „entmassen“, das heißt, diejenigen Großbetriebe, die dezentralisiert werden können, zu dezentralisieren. Beide Vorschläge deuten

die Richtung an, in der heute Sozialreform getrieben werden muß. Man kann in Deutschland nicht jeden Arbeiter zum Grundbesitzer machen; aber die Idee der Arbeitsstelle, sei es mittels Genossenschaften, sei es mittels einer Betriebsdezentralisation auf genossenschaftlicher Grundlage — diese Idee ist eine zukunftsichere Idee. Eine zukunftsichere Idee ist auch für eine Anzahl von Industrien die Dezentralisation der Betriebe mit der Wirkung der „Entmassung“ und des erleichterten Menschleins im Betriebe.

Sie sehen: Die Themen der weitausschauenden Sozialpolitiker von heute verlieren sich nicht ins Utopische, sondern gehen von dem Kern der Dinge, von den realen Möglichkeiten aus.

Unzweifelhaft zeigt das Aufstiegsproblem Umrisse einer Lösung. Man spricht vom „Proletariat“ so schlecht hin. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß das Proletariat als einheitliche Klasse gar nicht mehr da ist. Wir haben ja doch gar keinen einheitlichen Aufmarsch der proletarischen Klasse und kein einheitliches proletarisches Klasseninteresse mehr — wenn wir es überhaupt jemals gehabt haben —, sondern wir sehen ganz deutlich, wie sich innerhalb des Proletariats Schichten abheben. Ich habe darüber in einer Studie gesagt — wenn ich es kurz vorlesen darf: — „Es muß die Illusion ausgegeben werden, als sei das Proletariat eine einheitliche Klasse mit einheitlichem Ziel und einheitlicher Lebenslage. Es ist fraglich, ob das überhaupt jemals war. Aber wenn es das war, dann teilt es jetzt das Schicksal aller gesellschaftlichen Klassen: es gliedert sich im

bisher eineinhalb auf ein Prozent zu ermäßigen. Da die Umsatzsteuer bei jedem Umsatz erhoben wird, und eine Ware vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt, und dann nachher im Groß- und Kleinhandel bis zu einem hundertmal und mehr umgelegt ist, auch die Steuer jedesmal erhoben wird, macht schon diese kleine Ermäßigung einen ganz erheblichen Prozentsatz des Endpreises aus. Wird aber diese Ermäßigung auch wirklich bis an die Konsumenten kommen? Nach den gemachten Erfahrungen ist der Handel gar nicht geneigt, irgend eine Verdienstmöglichkeit aus dem Auge zu lassen, und sich durch die Ermäßigung der Umsatzsteuer für die angeblichen „Substanzverluste“ in der Inflationszeit zu „entschädigen“ versuchen. Von den bisher schon eingetretenen Ermäßigungen der Umsatzsteuer von zweieinhalb auf eineinhalb Prozent haben die Konsumenten nicht das geringste zu spüren bekommen. Hier liegt auch des Rätsels Lösung, warum trotz des Rückgangs des Konsums, vom Handel heute die doppelte Anzahl von Menschen in Deutschland leben kann, wie in Vorkriegszeiten. Die Konkurrenz als Preisregulator ist aufgehoben, da jeder eben an seinem Kramladen so viel verdienen will, um auch bei kleinem Umfange davon leben zu können. Auch ohne schriftliche und mündliche Preiskonventionen werden die ungebührlich hohen Gewinnaufschläge krampfhaft im Handel festgehalten.

Unter diesen Umständen ist es durchaus verständlich, wenn die Arbeiterschaft von den neuen Zöllen recht wenig erbaut ist. Ob sich die daran geknüpften Hoffnungen, eine allgemeine Besserung der Wirtschaftslage herbeizuführen, erfüllen werden, müssen erst die nächsten Jahre zeigen. Vorerst wird eine weitere Steigerung der Inlandspreise die Folge sein, und zwar in einer Zeit, wo der Reallohn weiter Arbeit-

erschichten wesentlich unter dem der Vorkriegszeit liegt.

Leider können die Arbeitnehmer nicht das Vertrauen zur Reichsregierung und den anderen Behörden haben, daß ihrerseits alles geschieht, um die Lebenshaltungskosten nach Möglichkeit herunterzudrücken, trotz der Versprechungen, die der Reichskanzler nach dieser Richtung hin gemacht hat. Im selben Augenblicke nämlich, wo dem Wucher zu Leibe gegangen werden soll, mehren sich die Anträge von den der Reichsregierung nahe stehenden Parteien, die wegen Uebertretung der alten, recht zahmen Vorschriften über Preistreibeirei usw. Verurteilten zu begnadigen. Ist es da nicht verständlich, wenn auch unsere Kollegenchaft der Meinung ist, die frohe Botschaft von dem Bestreben, die ungebührlich hohen Preise herabzudrücken, höre ich wohl, doch mir fehlt, nach den gemachten Erfahrungen, der Glaube.

Unmöglich aber können die Arbeitnehmer so lange warten, bis sich die guten Folgen der neuen Zölle, wenn sie überhaupt sich zeigen, eingetretten sind. Mit diesen Hoffnungen allein kommen sie über die nächste schwere Zeit nicht hinweg. Ob das Bestreben, die erhöhten Ausgaben durch Gehalts- und Lohnerhöhungen auszugleichen, vom volkswirtschaftlichen und nationalen Gesichtspunkte aus beurteilt, richtig ist, darüber brauchen wir gar nicht zu streiten. Die Tatsache eben, daß es keinen anderen Ausweg vorerst gibt, um einen Ausgleich für die neue Belastung zu schaffen, zwingt die Gewerkschaften zu diesem Mittel. Solange eben noch weite Schichten des deutschen Volkes sich eine Lebenshaltung gestatten können, die im trassen Widerspruch zur angeblichen Armut der deutschen Wirtschaft steht, und ihre Lebenshaltung der Vorkriegszeiten weit übersteigt, solange kann der Arbeitnehmerschaft

nicht zugemutet werden, sich auf das Alleräußerste, bis zur chronischen Unterernährung einzuschränken. Den Krieg hat nicht die deutsche Arbeitnehmerschaft allein verloren, sondern das gesamte Volk. Keine Schicht hat daher das Recht zu verlangen, von den Folgen verschont zu bleiben.

Um die widerstrebenden Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die infolge der Entwicklung der Dinge in letzter Zeit sehr stark hervortreten, in etwa auszugleichen, und die Wirtschaft nicht durch wirtschaftliche Kämpfe noch weiter zu erschüttern, sind die Schlichtungsausschüsse mit ihrem Rechte, Schiedssprüche zu fällen und diese eventuell für allgemeinverbindlich zu erklären, geschaffen worden. Wie aber die Praxis der staatlichen Schlichtungsausschüsse und Schlichter in letzter Zeit zeigt, wird dem berechtigten Verlangen der Arbeitnehmer nach angemessenen Löhnen bei den meisten Schiedssprüchen sehr wenig Rechnung getragen. Ohne Zweifel siegen den Schlichtungsausschüssen und Schlichtern von höherer Stelle gegebene Anweisungen oder Richtlinien vor, die der Notwendigkeit der Anpassung der Löhne an die steigenden Lebenshaltungskosten wenig gerecht werden. Hier muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Der Weg, die Preissteigerungen durch Lohnerhöhungen auszugleichen, muß wieder gegangen werden können.

In letzter Linie kann es unmöglich zur Gesundung einer Wirtschaft kommen, wenn die Konsumkraft der Arbeitnehmer, die mit ihren Angehörigen circa 70 Proz. der gesamten Bevölkerung ausmachen, noch weiter heruntergedrückt wird. Was nützt es schließlich, wenn es durch die Zölle gelingt, den Absatz der deutschen Waren im Ausland zu steigern, aber der Innenmarkt, der vor wie nach zu 80 bis 90 Proz. der Arbeitnehmer der deutschen Produktion bleiben

Grade, wie die Lebenslage und die Stellung im Produktionsprozeß sich gegliedert haben. Es hebt sich eine zum „Stand“ gewordene und sich als Stand behandelnde gelehrte, gut entlohnte, sogar einigermaßen befriedete und gesellschaftlich anerkannte Schicht von Arbeitern innerhalb des Proletariats ab. Für diese Oberschicht des Proletariats ist das proletarische Dasein erträgliche Lebensform geworden. Das sind die Leute mit guten Löhnen, mit sicheren Stellungen, Leute mit Qualitätsleistungen, für die es heute weithin erträglich ist, Proletariat zu sein, d. h. proletarische Lebensform zu haben. Innerhalb dieser proletarischen Lebensform betätigen sich schon bürgerliche Lebensgewohnheiten, und ich sehe für diese Schicht weiter auch die

Möglichkeit des Aufstiegs in bürgerliche Schichten und Berufe

wenigstens für die Generation der Söhne. Insbesondere für die Generation der Söhne ist diese gehobene Schicht der Arbeiterschaft viel breiter.

Es steigen dann innerhalb des Proletariats die Umrisse einer weiteren Schichtung auf im ungelerten Arbeiter, im Tagelöhner, im Hilfsarbeiter. Diese zweite Schicht des Proletariats ist noch erfüllt vom proletarischen Großgefühl, besitzt noch kein besahtes Standesgefühl, ist ohne gesellschaftliche Eingliederung. Diese zweite Schicht des Proletariats — und das ist bezeichnend — sieht und betont schon heute ihren Gegensatz nicht mehr ausschließlich und so sehr zum Bürgertum, als zu der gehobenen Schicht des Proletariats. Das drückt sich politisch aus. Politisch spannt sich heute ein größerer Gegensatz zwischen dem

Kommunisten und dem freigewerkschaftlichen Sozialdemokraten, als zwischen dem Kommunisten und den bürgerlichen Parteien. So hebt sich auch in der politischen Schichtung des Proletariats die Tatsache ab, daß die einheitliche Klasse faktisch gespalten ist, sich gegliedert hat in zwei Teile: eine starke, in ihrer proletarischen Lebensform sich erträglich führende Oberschicht von Arbeitern — gelehrte qualifizierte Leute, Leute mit dauernden Stellungen usw. — und eben diese Unterschicht. Wie weit sich zwischen diesen beiden Schichten des Proletariats eine dritte schiebt, ist schwer zu sagen. Man könnte eher sagen, daß sich der qualifizierte und besser entlohnte Teil der Halbgelernten (oder Angelernten) zur Oberschicht rechnet und der Rest zur Unterschicht.

Der Fortgang dieses Prozesses hängt natürlich — das muß betont werden — an der Entwicklung der Wirtschaft. Aber eine gewisse Garantie für den Fortgang dieses Prozesses liegt darin, daß aus den anderen bürgerlichen Schichten — die während des Krieges und in der Nachkriegszeit so stark zermalmt und die wirtschaftlich so stark nach unten gedrückt worden sind — fortwährend ein Strom von Existenzen nach unten flutet, und daß zwischen diesen Schichten eine gewisse Amalgamation, eine gewisse Verschmelzung vor sich geht. Es handelt sich hier um einen Prozeß, der sich langsam vollzieht, der aber vielleicht in 30 Jahren abgeschlossen sein wird: ein Prozeß, der vor allen Dingen sich vollziehen muß, je mehr — auch unter Zermürbung mittlerer und kleinerer Unternehmer — die Konzentration des Kapitals und der industriellen Kapitalverfügungsmacht in verhältnismäßig

wenig Händen zunimmt. Die aufkommende „Betriebsherrschafft“ krebt naturgemäß nach stabilen sozialen Verhältnissen, nach einer relativen Ruhelage der sozialen Dinge; deren Preis ist soziale Befriedung der Arbeiterschaft!

Diese Hebung also eines Teils des Proletariats ist gewissermaßen die Voraussetzung für die Hebung des anderen Teils des Proletariats. Ebenso wie vor 150 Jahren die Befreiung des Bürgertums erst den Boden auch für das kleine Bürgertum und seine Hebung bot, ebenso ist die Hebung dieses einen, qualifizierten Teils der Lohnarbeiterschaft die Voraussetzung für den Aufstieg des ganzen Standes. Die

„Standwerdung“

dieses gehobenen Teils aus dem Proletariat bricht gewissermaßen die Bresche, durch welche die tiefere proletarische Schicht sozial und wirtschaftlich nachdringen kann.

Uebersehen wir auch dieses nicht: Für den ungelerten Arbeiter von heute oder seine ihm nachfolgende Generation ist es leichter, zum „gelerten Arbeiter“ von morgen aufzusteigen, als es früher für den Arbeiter schlechter war, in eine bürgerliche Lebensstellung hineinzuwachsen. Bei der Entwicklung der modernen Technik ist damit zu rechnen, daß solange die Großbetriebsform vorherrscht, der technisch überlegene konzentrierte Betrieb die anderen, die kleineren, zurückdrängt oder sie sich ökonomisch anlehnt; dieser Prozeß bedeutet ein gradmäßig weiterzschreitendes Unselbständigwerden immer neuer Existenzen. Dieses anormale Unselbständigwerden immer neuer bisher bürgerlicher Existenzen aber bedeutet doch auch wieder eine sehr starke In-

wird, eine weitere Schwächung erfährt. Was auf der einen Seite gewonnen, geht auf der anderen wieder verloren. Sorgen wir durch eine feste gewerkschaftliche Organisation dafür, daß diese Einsicht bei den Regierungen und den übrigen Volksschichten wächst.

Das neue Lohnsteuergesetz.

Mit der Neuordnung des deutschen Steuerrechts im allgemeinen ist auch eine solche des Lohnsteuergesetzes erfolgt, und zwar zugunsten der geringen Einkommen. Der alte Steuerfuß von 10 Prozent ist geblieben, dagegen wurden die Steuerfreien Abzüge erhöht. Gestraft ist die Ermäßigung der Steuer für Angehörige (Ehefrau und Kinder) nach dem Prozentfuß. Dafür sind zum Teil feste Abzüge getreten. Erhöht ist das sogenannte Steuerfreie Existenzminimum. Hiernach bleibt vom Lohn des Arbeitnehmers von der Steuer befreit:

- a) 600 M jährlich (50 M monatlich) 12 M wöchentlich als steuerfreier Lohnbetrag;
- b) 180 M jährlich (15 M monatlich) 3,60 M wöchentlich als Werbungskosten;
- c) 180 M jährlich (15 M monatlich) 3,60 M wöchentlich zur Abgeltung von Sonderleistungen (Beiträge zu den Versicherungen, Prämien für Lebens-, Kinder- und Feuerversicherung usw.)

Im Ganzen also sind frei:

900 M jährlich (80 M monatlich) (19,20 M wöchentlich).

Für die Angehörigen erhöht sich dieser Steuerfreie Betrag für die Ehefrau und jedes Kind um je zehn Prozent von dem Betrage, der sich nach Abzug der oben genannten Summen (900 M jährlich) ergibt.

Die Erhöhung der steuerfreien Summe um 10 Prozent für jeden Angehörigen findet aber nicht statt, wenn die nachstehend verzeichneten Sätze höher sind:

- für die Ehefrau 120 M jährlich (10 M monatlich) (2,40 M wöchentlich);
- für das 1. Kind 120 M jährlich (10 M monatlich) (2,40 M wöchentlich);
- für das 2. Kind 240 M jährlich (20 M mo-

ntatlich) (4,80 M wöchentlich);

für das 3. Kind 480 M jährlich (40 M monatlich) (9,60 M wöchentlich);

für das 4. Kind 600 M jährlich (50 M monatlich) (12,00 M wöchentlich)

und jedes folgende Kind.

Es ist hier eine Verbindung zwischen den

prozentualen und dem festen Abzuge für An-

gehörige hergestellt.

Bei geringem Einkommen, etwa bis 250 M

im Monat, wird der feste Abzug für den

Steuerpflichtigen günstiger sein und demnach

Anwendung finden, während bei den höheren

Einkommen der zehnprozentige Abzug günstiger

ist und angewandt werden soll. Gegenüber den

bisherigen Sätzen sind die geringen Einkom-

men wesentlich günstiger gestellt, bei dem

mittleren ist der Steuerfuß ungefähr gleich ge-

blieben und bei den höheren, etwa von 400 M

im Monat ab, erhöht.

Bei Einkommen an Lohn, der nicht für eine

bestimmte Zeit gezahlt wird, (Stücklohn, Akkordlohn, Stücklohn usw.) finden keinerlei Abzüge statt, dafür beträgt der Steuerfuß aber nicht 10, sondern 2 Prozent, für Heimarbeiter 1 Pro-

zent. Eine weitere wichtige Bestimmung ist im neuen Gesetz aufgenommen. Uebersteigt nämlich das Einkommen aus der Lohnsteuer in zwei aufeinander folgenden Quartalen eines Jahres den Gesamtbetrag von 600 Millionen Mark, ist die Reichsregierung verpflichtet, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der steuerfreie Lohnbetrag und die Abzüge für kinderreiche Familien erhöht wird.

Die neuen Sätze finden Anwendung auf den Lohn, der für eine nach dem 30. September 1925 erfolgte Dienstleistung gewährt wird.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Die neuen Sätze finden Anwendung auf den Lohn, der für eine nach dem 30. September 1925 erfolgte Dienstleistung gewährt wird.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Vorstehend sind nur die allerwichtigsten Bestimmungen kurz behandelt. Ueber die übrigen Bestimmungen (Erlaß der zuviel gezahlten Steuern, Steuerkarte, Haftpflicht für den Steuerbetrag, Wechsel im Familienkreis usw.) werden wir nächstens berichten.

Es ist nach wie vor, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte bezeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte bezeichneten Ausstellungstage mindestens 40 Beiträge entrichtet werden. Dieses gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind.

Die Anwartschaft lebt auf, d. h. die verfällenen Beiträge werden wieder gültig, sobald durch Wiedereintreten in eine Versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert wird und danach 200 Wochenmarken geleistet worden sind. Mit der Entrichtung des 200. Wochenbeitrages hat der Versicherte wieder genau dieselben Rechte, als wenn er die Ansprüche niemals verloren gehabt hätte. Die Marken dürfen jedoch nicht alle auf einmal nachgeleistet werden, sondern es kann für jede kommende Woche immer nur eine Wochenmarke verwendet werden, sobald zum Wiederaufleben der gehaltenen Ansprüche ein Zeitraum von nicht ganz 4 Jahren nötig ist.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das 60. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken geleistet hatte. Hat er das 40. Lebensjahr vollendet, dann lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn er vor dem Erlöschen mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt.

Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 28. September 1925 sind vom 15. Oktober 1925 ab nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

Neues von der Invalidenversicherung.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung am 16. Juli d. J. im Reichstag ist eine Erhöhung der Leistungen aus der Invalidenversicherung festgesetzt worden. Der jährliche Grundbetrag ist von 120.— M auf 168.— M erhöht worden; der Steigerungsbetrag für die nach dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge von 10 auf 20 %. Der Kinderzuschlag von bisher 36.— ist auf 90.— M jährlich festgesetzt. Die Lohnklassen und Beiträge errechnen sich ab 28. Sept. 1925 wie folgt:

Lohnkl. 1	Einf. bis zu	6 M	—	25 % Beitrag
" 2	v. mehr als	6—12 M	—	50 % "
" 3	"	12—18 M	—	70 % "
" 4	"	18—24 M	—	100 % "
" 5	"	24—30 M	—	120 % "
" 6	"	30 M	—	140 % "

Bisher betragen die Beiträge in nur 5 Lohnklassen, 20, 40, 60, 80 und 100 %.

Für Verwitwete, deren wöchentliches Entgelt 6.— M nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Auch für die Selbstversicherung und Weiterversicherung sind einschneidende Änderungen eingetreten. Es sind von dem jeweiligen Einkommen nunmehr die Beiträge in der entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse 2 zu entrichten. Es haben danach die freiwillig Versicherten hinsichtlich der zu verwendenden Beitragsmarken nicht mehr freie Hand nach unten. Sie müssen in der entsprechend ihrem Einkommen zuständigen Lohnklasse leben, mindestens aber in der 2. Das ist gegenüber früher eine wesentliche Mehrleistung des Versicherten.

Die wichtigsten Bestimmungen haben keine Änderungen erfahren. Die Anwartschaft zu-

Das Kleinsparwesen in unserer Deutschen Volksbank.

Es ist schon in früheren Abhandlungen darauf hingewiesen worden, daß sich trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Enttäuschungen die Sparlust auch in den breiten Massen unseres Volkes wieder regt. Und wenn auch in den Sparstellen erst eine gegen früher 20 Milliarden Mark eingelegt ist, so bedeutet dieses doch einen verheißungsvollen Anfang zu der so notwendigen Bildung von Neutapital. Wie sollte es auch anders sein? Das deutsche Volk will, trotz der Ungunst der Verhältnisse, wirtschaftlich wieder vorwärtstommen oder sich gegenüber der ungewissen Zukunft durch einen nach und nach zusammengetragenen Notgroschen schützen. Unsere Kolleginnen und Kollegen, die sich einen solchen Notgroschen anzulegen wollen, würden nicht tun, sondern gegen ihre eigenen Interessen handeln, wenn sie ihr Spargeld solchen Spar- und Bankinstituten anvertrauen würden, auf die sie keinen Einfluß haben. Ihre Spargelder gehören rechtlos in unsere eigene Deutsche Volksbank. Unsere Post und ihre Filialen sollen gemäß den Essener und Kölner Beschlüssen vornehmlich mit dazu dienen, das Kleinsparwesen der christlichen Arbeitnehmerschaft in die deutsche Wirtschaft und damit die Einkommensaufhebung der unteren herauf zu fördern. Hierbei sollen die Kolleginnen und Kollegen lebhaft dadurch mitwirken, daß sie gegen bessere Verhältnisse wie anderswo ihre kleinen und kleinen Geldbeträge merkend bei der Deutschen Volksbank anlegen. Die Sicherheiten und Reserven der Post sind erstklassig.

Um nun auch solchen Mittlern, die in Folge zu geringen Einkommens wenig er-

Übrigen und darum nur in größeren Zeitabschnitten zu einem kleinen Spartapital gelangen können, entgegenzukommen, hat unsere Bank das Sparmarkensystem eingeführt. Es soll durch dieses System auch dem kleinsten Sparer Gelegenheit gegeben werden, die geringfügigsten Ueberflüsse seines Haushaltes aufzusparen und bei höchster Verzinsung (zur Zeit 10, 11, 12 Prozent je nach Kündigungsfrist) unserer Bank zuzuführen. Die Sparmarken lauten über 1/2, 1, 3 und 5 Mark, die in ein Sparheft gefleht werden. Die zum Teil schon bestehenden Annahmestellen für die Spargelder in den Ortskartellen und Ortsgruppen erhalten eine bestimmte Anzahl Sparhefte zur Verteilung an die Kleinsparer, ebenso auch die Sparmarken in allen vier Sorten und in der voraussichtlich notwendigen Anzahl. Der Kleinsparer kann zum Einleihen in das Sparheft jede der erwähnten Marken wählen. Die vollgelebten Sparhefte werden durch die Annahmestellen der Kartelle und Ortsgruppen an die Deutsche Volksbank in Essen eingereicht. Hier werden die Beträge dem Kleinsparer auf sein Konto ausgeschrieben. Die Bank stellt über die Endsumme des Martenheftes ein Sparbuch aus und sendet dieses unmittelbar dem Sparer zu. Die Einziehung solcher Spargelder wird zweifellos an vielen Orten durch unsere Vertrauensleute bei der Abholung der Verbandsträge mitbesorgt werden können. Die einzusparierten Sparbeträge werden dann sogleich den örtlichen Annahmestellen unserer Bank zugeführt. Im übrigen wird natürlich von Fall zu Fall zu prüfen sein, wie man am besten örtlich oder in den Betrieben die Sparform anpassen kann.

Unsere Gewerkschaftskartellen und den nicht kartellierten Ortsgruppen kann nur erneut dringend angeraten werden, dem Beispiel der anderen zu folgen und örtliche Annahmestellen unserer Bank für Spargelder zu errichten. Es bedarf oft nur eines kleinen Anstoßes, um trotz aller schwierigen Verhältnisse die Sparlust wieder anzuknüpfen. Unsere Spargroschen wollen wir aber nicht mehr anderen Instituten anvertrauen, sondern sie reiflos unserem eigenen Bankinstitut, der Deutschen Volksbank in Essen, Nr. 3, Hagen 64, zuleiten. Diese verhandelt gern direkt mit den Kartellen und Ortsgruppen über die Errichtung von Annahmestellen und sendet ihnen auf Verlangen das erforderliche Sparmaterial zu. Auch als Einzeilsparer kann man mit unserer Bank in Verbindung treten. Die parole muß also in Zukunft sein: Auch die kleinen und kleinsten Beträge reiflos in unsere eigene Bank!

Neuordnung der Unfallversicherung.

Am 28. Juni hat der Deutsche Reichstag ein Gesetz verabschiedet, welches nach mancher Richtung hin einen sozialen Fortschritt darstellt. Die weitgehenden Wünsche der Unternehmener auf Abbau der sozialen Lasten sind nicht in Erfüllung gegangen. Vielmehr ist eine Anpassung des Gesetzes an die Erfordernisse der Neuzeit erfolgt, ohne jedoch alle berechtigten Wünsche der Versicherten zu erfüllen. Die wesentlichen Neuerungen sind in folgendem kurz zusammengestellt.

1. Erweiterung des Begriffs „Betriebsunfall“.

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt nun auch der mit der Beschäftigung zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Der Begriff „Weg“ bezieht sich nicht nur auf den Weg innerhalb des Fabriktores oder der Arbeitsstätte, sondern auf den ganzen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück einschließlich der Benutzung betriebsfremder Verkehrsmittel (Eisenbahn, Autos usw.). Auch eine gelegentliche kürzere Unterbrechung des Weges (Einnahme einer Stärkung, eines einfachen Besuchs) löst die Verbundenheit mit dem Betriebe nicht ohne weiteres. Im übrigen ist es Sache der Rechtsprechung, nach Lage des Einzelfalles

den Kausalzusammenhang zwischen Unfall und erweiterter Betriebsstätigkeit festzustellen.

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 545 Abs. 1) gilt weiterhin die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

2. Berufskrankheiten.

Im § 547 wurde das Wort „gewerbliche“ gestrichen. Danach kann durch Verordnung der Reichsregierung die Unfallversicherung auf bestimmte Berufskrankheiten ganz allgemein ausgedehnt werden. Diese Verordnung ist vorbereitet und wird in absehbarer Zeit herausgegeben werden. Die gewerbliche Berufskrankheit ist eine Folge der versicherten Beschäftigung. Sie unterscheidet sich vom Unfall dadurch, daß sie nicht durch ein einmaliges plötzliches Ereignis hervorgerufen wird, sondern sich erst allmählich aus der für die Gesundheit nachteiligen Betriebsweise entwickelt. Eine solche Krankheit mit den höheren Leistungen der Unfallversicherung zu entschädigen, wurde schon lange als notwendig empfunden.

3. Jahresarbeitsverdienst.

Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist die sogenannte Drittelungsgrenze gefallen. Hatte z. B. ein Versicherter ein Jahresarbeitsverdienst von 2400 Mk., so betrug die Vollrente nur 1400 Mk. (zwei Drittel aus 1800—1200 Mk. und ein Drittel aus 600 bis 200 Mk., somit zusammen 1400 Mk.). Jetzt erstreckt sich die Versicherung auf einen Jahresarbeitsverdienst bis zu einem Höchstbetrag von 8400 Reichsmark. Die Zahlung kann die Versicherung darüber hinaus erstrecken. Verdient z. B. ein Versicherter 4800 Mk., so beträgt die Vollrente 3600 Mk. Der Wegfall der Drittelungsgrenze kommt allen Versicherten zugute, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1800 Mk. haben.

4. Leistungen der Berufsgenossenschaften.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften begannen leither mit dem Beginn der 14. Woche. Der leitherige § 558 der R. B. O. hat eine gründliche Änderung erfahren. Nach dem jetzt geltenden Recht (§ 558 neu) hat die Genossenschaft bei Verletzung zu gewähren: 1. Krankenbehandlung; 2. Berufsfürsorge; 3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Krankenbehandlung und Berufsfürsorge sollen nach dem neuen § 558a der R. B. O. mit allen geeigneten Mitteln: 1. die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbslosigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten; 2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufes oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufes befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen.

Die Krankenbehandlung selbst umfaßt nach dem neuen § 558b: 1. ärztliche Behandlung; 2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körpererhaltungsmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern; 3. die Gewährung von Pflege (§ 558c). Das Reichsarbeitsministerium wird in einer besonderen Verordnung eingehend zu der Frage Anweisungen geben, wie der § 558b von Seiten der Berufsgenossenschaften praktisch durchzuführen ist. Das Gesetz enthält eine Rahmenvorschrift für den jeweiligen zeitgemäßen Ausbau der Krankenbehandlung, z. B. für Vorschriften darüber, welche Arten von Hilfsmitteln zu gewähren sind, ob und in welchem Umfang Verletzte die durch den Gebrauch entstehenden Kosten zu ersetzen sind. Im Verordnungswege ist leither eine Anpassung an die neuesten Erfahrungen und Ergebnisse der Heilkunde zu erwirken. Erst wenn diese Bestimmungen erlassen

sein wird, dürften diese Neuerungen in ihrer vollen Bedeutung praktisch anerkannt und gewürdigt werden. Bezeichnend war und ist, daß Sozialdemokraten und Kommunisten für die ganz wesentlichen Verbesserungen der Sachleistungen wenig Verständnis aufgebracht haben; sie sind eben nur auf die Reichung von Geldeleistungen gedanklich eingestellt.

Zur Krankenbehandlung der Verletzten gehört die Gewährung einer wirksamen ersten Hilfe. Die Berufsgenossenschaften haben dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit ihnen solche Hilfe zuteil wird. Das Reichsversicherungsamt kann hierüber allgemeine Vorschriften erlassen.

Neu ist in diesem Zusammenhang die Einführung von Pflege. Diese ist nach dem neuen § 558e zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Unfalles so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Die Pflege selbst besteht 1. in der Bestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder 2. in der Zahlung eines Pflegegeldes von 20—75 Reichsmark monatlich. Nach den übereinstimmenden Ausführungen im sozialen Ausschuß des Reichstages muß Pflege oder Pflegegeld z. B. auch bei Handverletzungen gewährt werden, wenn der Verletzte verbunden werden muß oder sich nicht mehr selbst an- oder ausziehen kann. Je schwerer der Fall ist, je mehr Wartung der Verletzte bedarf, desto höher wird das Pflegegeld sein müssen.

Auf Antrag des Verletzten muß Hauspflege gewährt werden, wenn die Uebernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde drittwegs nicht zugemutet werden kann.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Pflege auch in anderen Fällen gewähren, namentlich dann, wenn die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

Nach dem neuen § 558d kann die Genossenschaft als Krankenbehandlung freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) und als Pflege freien Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltspflege) gewähren. Hat der Verletzte einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. Bei einem Minderjährigen über 16 Jahren genügt dessen Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn 1. die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist; 2. die Krankheit ansteckend ist; 3. der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes oder der Krankenordnung zuwider gehandelt hat; 4. der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Der Genossenschaftsvorstand kann das Verhalten der Verletzten und ihre Ueberwachung durch eine Krankenordnung (§ 558e neu) regeln. Zur Beratung und Beschlußfassung über die letztere hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Dasselbe kann eine Frist für die Festlegung derselben bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Krankenordnung selbst festlegen.

Wichtig neu ist die Gewährung von Berufsfürsorge. Sie gehört zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung. Während nach dem Entwurf die Berufsfürsorge nur für die Schwerverletzten zur Einführung gelangen sollte, ist sie jetzt auf alle Unfallverletzten ausgedehnt. Die Berufsgenossenschaften haben in Durchführung dieser neuen Aufgaben mit den Hauptfürsorgestellen und den Fürsorgeverbänden zusammen zu arbeiten. Der Ausdruck „Berufsfürsorge“ richtet sich jedoch

gegen die Träger der Unfallversicherung allein. Wichtiger als die Rente ist für den Verletzten und die Allgemeinheit die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Die Berufsfürsorge umfasst nach dem neuen § 558f: 1. berufliche Ausbildung zur Wiedererwerbung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf; 2. Hilfe zur Erriangung einer Arbeitsstelle.

Die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Herabsetzung der Rente. Mit Gewalt läßt sich die Berufsfürsorge nicht durchführen. Mit einem Verletzten, der selbst keinerlei Interesse an der Berufsfürsorge hat, oder gegen seinen Willen zur Erlernung eines neuen Berufes gezwungen werden soll, läßt sich nichts mit Erfolg anfangen und durchführen. Im übrigen kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats im Rahmen der Vorschriften der R. V. D. Näheres über Krankheitsbehandlung und Berufsfürsorge vorschreiben und insbesondere bestimmen, welche Arten von Hilfsmitteln zu gewährt sind, ob und in welchem Umfang Verletzte, die durch den Gebrauch der Hilfsmittel entstehenden Unkosten zu ersetzen sind, wie die Berufsfürsorge zu gewähren ist, und in welchem Umfange hierbei die Fürsorgeverbände mitzuwirken haben (§ 558g nen).

Festgestellt sei noch, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unberührt bleiben.

Ueber das Zusammenarbeiten von Genossenschaften und Fürsorgeverbänden wird Näheres im Verordnungswege bestimmt werden. Meines Erachtens kommt der Berufsfürsorge ganz erhebliche Bedeutung zu. Bei den Kriegsschädigten hat man allgemein damit gute Erfahrungen gemacht. Die letzteren auch für die Unfallverletzten nutzbar zu machen, ist zweckmäßig und begrüßenswert.

5. Renteneinkünfte.

Die Unfallversicherung entschädigt zur Zeit rund 600 000 Unfälle. An die Stelle der von der Inflation aufgezwungenen Durchschnittsrenten, bei denen hochentlohnte Arbeiter stark verkürzt waren, treten ab 1. Juli 1925 wieder Renten, die sich nach dem Eigenverdienst des Verletzten oder nach dem Verdienst eines beruflichen Doppelgängers der Gegenwart bemessen. Während der Regierungsentwurf davon ausging, daß Rentner von 50 und mehr Prozent Erwerbsunfähigkeit 70% des der Rentenberechnung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes, und Unfallverletzte bis 49% Rente nur die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung zugrunde gelegt erhalten sollen, ist es hierin bei dem letzteren bestehenden Recht geblieben. Die Vollrente beträgt nach § 559 zwei Drittel $\frac{2}{3}$ festgestellten Jahresarbeitsverdienstes; teilweise Erwerbsunfähige erhalten den Teil der Vollrente, der dem Maße der Erwerbsunfähigkeit entspricht (Teilrente).

Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert (§ 559a).

Neu ist die Gewährung von

Kinderzulagen.

Solange der Verletzte eine Rente von 50 und mehr Prozent oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsatz die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzte) wird zu jeder Rente für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Kinderzulage in Höhe von 10% der Rente gewährt. Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die sich nicht selbst unterhalten können, erhalten die Zulage ohne die Begrenzung nach dem Lebensalter so lange, als sie im Verletzen unterhalten werden und ihr kranker Zustand andauert. Kinder, die bei Vollendung des 15. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht vollendet haben, erhalten die Zulage zur Vollendung der Berufsausbildung

ferm. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Rente und Kinderzulagen zusammen dürfen jedoch den Jahresarbeitsverdienst des Verletzten nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstbetrages werden jedoch Zuschläge zum Lohn, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben wurden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen. Die Kinderzulagen werden auch für uneheliche für ehelich erklärte und an Kindesstatt angenommene Kinder gewährt; desgleichen erhalten dieselbe Enkel und Stiefkinder, wenn sie vor dem Unfall unentgeltlich vom Verletzten unterhalten worden sind. Jede Vonderung der Rente durch das Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Vonderung folgenden Monats ab.

Durch die Gewährung und den Ausbau der Kinderzulagen im sozialen Ausschuh des Reichstags hat endlich eine Forderung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung ihre Erfüllung gefunden. Die getroffene Regelung nimmt einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft Rücksicht, und sie bringt andererseits die Zulage an jene Kreise heran, wo sie notwendig ist. Kinder vom 16. bis 19. Lebensjahr, die schon verdienen, erhalten die Zulagen nicht. Die Linke wollte allen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Rücksicht auf deren eigene Verhältnisse die Zulage gewähren; das wurde mit Recht abgelehnt. Denn bei der heutigen Wirtschaftslage müssen die Unterhaltungen dahin geleitet werden, wo sie unbedingt notwendig sind.

Lohnbewegungen und Tarifverträge

Zum Streik der Gemeinbedarfer und Straßenbahner in Köln.

Nachdem die Preise für den Lebensbedarf in letzter Zeit erheblich gestiegen waren, kündigten die vertragstschließen Verbände das Lohnabkommen zum 24. 7. 25. Die Forderung betrug 10 Pfg. pro Stunde für alle Gruppen. Die Verhandlungen wurden am 26. 7. eingeleitet, in denen die Stadtverwaltung sich auf einen ablehnenden Standpunkt stellte. Das Bezirkschiedsgericht entschied in gleichem Sinne und nun wurde an Stelle des Zentralchiedsgerichts in Berlin die Kölner staatliche Schlichtungsstelle als letzte Instanz angerufen. Diese fällt einen Spruch, der dahin ging, die geltenden Lohnsätze bis auf weiteres bestehen zu lassen. Sie sollten am 1. 9. 25 zum ersten Male mit 14tägiger Frist gelündigt werden können. Am 18. 8. sollte dieser Spruch auf Antrag der Stadtverwaltung für verbindlich erklärt werden. Die Organisationen nahmen aber vorher eine Urabstimmung unter den städtischen Arbeitern und Straßenbahnern vor die mit überwiegender Mehrheit die Arbeitsniederlegung am Morgen des 18. 8. beschloßen. Diesem Beschluß folgten die städtischen Arbeiter und Straßenbahner restlos.

Nebenfalls war die Stadtverwaltung nicht besonders gut beraten, als sie bei der ersten Verhandlung jede Lohnerhöhung rund ablehnte. Ebenfalls sind die beiden Schiedsprüche, seitens des tariflichen Bezirkschiedsgerichts wie auch der staatlichen Schlichtungsstelle, als recht unglückliche zu bezeichnen. Wir werden die Empfindung nicht los, als wenn die Schlichtungsstellen in letzter Zeit dem Druck der Unternehmerverbände allzu kurz nachgäben, und die Gefühnung der Wirtschaft über den rohen Lohndruck als den allein gangbaren Weg ansähen.

Solange eben kein Abbau der Preise stattfindet, sondern weitere Erhöhungen, müssen die Löhne dem angepasst werden.

Erst als die gesamte Kollegenchaft im Auslande sich befand, zog die Stadtverwaltung ihren Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches zurück und erklärte sich zum Entgegenkommen bereit. Jetzt erst kam eine Einigung zustande. Ohne Schlichtungsinstanz und Schiedspruch wurde folgendes Abkommen getroffen:

Ab 24. 7. wird der Lohn in allen Gruppen um 4 Pfg. ab 18. 8. um 5 Pfg. und ab 1. 9.

um 6 Pfg. pro Stunde erhöht. Kündigung des Vertrages erstmalig am 1. 10. zum 15. 10. 25. Auf Grund dieser Abmachung wurde dann die Arbeit, nach einträglichem Ausstände, am folgenden Morgen wieder aufgenommen.

Hier hat es sich gezeigt, daß eine kräftige Organisation und der einheitliche Wille der Arbeiterschaft es nicht nur ermöglichte, sich annehmbare Löhne zu erringen, sondern weit darüber hinaus ist der moralische Sieg über die Stadtverwaltung und die Schiedsinstanzen zu bewerten. Die Bewegung hat wieder gezeigt, daß die Führer nur stark sind, wenn eine geschlossene Mitgliedschaft hinter ihnen steht.

Vom 1. 9. 25 ab betragen die Stundenlöhne in den Lohngruppen:

	im 1. Dienstjahr	im 2. Dienstjahr	im 5. Dienstjahr
Ia	92	83	94 Pfg.
I	90	91	92 "
II	82	83	84 "
III	80	81	82 "
IV	78	79	80 "
V	70	71	72 "

Arbeiterinnen über 20 Jahre vollbeschäftigt (ab 24. 7. 25) 56 57 58
Arbeiterinnen über 20 Jahre nicht vollbeschäftigt 61 Pfg. (ab 24. 7. 1925).

Arbeiterinnen, die gleiche Arbeit wie die Arbeiter verrichten, werden in die entsprechenden Lohnklassen eingereiht.

Jugendliche Handwerker im Alter von 11 bis beendeten 13. Jahre erhalten einen Stundenlohn von 60 Pfg. (ab 24. 7. 25).

Handwerker unter 18 Jahren erhalten 48 Pfg. (ab 24. 7. 25).

Stundenlohn: Jugendliche Arbeiter u. Arbeiterinnen im 15. Lebensjahre (ab 24. 7. 25) 24 19 Pfg.

" 14 "	20	22 "
" 17. "	38	25 "
" 18. "	40	30 "
" 19 u. 20. "	58	42 "

Ve h r l i n g e erhalten ab 24. 7. 25 im 1. Jahre 15 Pfg. die Stunde

" 2. "	20 "	" "
" 3. "	25 "	" "
" 4. "	30 "	" "

Der Lohn besonders leistungsfähiger jugendlicher Handwerker und jugendlicher Arbeiter kann nach Anhörung der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung durch A. 27 über den Namen der Gruppe festgelegt werden.

Vorarbeiter in den Lohngruppen I und II erhalten neben ihrem Stundenlohn einen weiteren Vorarbeiterlohn von 10 Pfg. die Stunde.

Vorarbeiter in den Lohngruppen II, III und IV erhalten neben ihrem Stundenlohn einen Vorarbeiterlohn von 8 Pfg. die Stunde. Neben diesen Löhnen erhalten die Verheirateten eine Hausstandszulage von 3 Pfg. und für jedes zu berufstätigende Kind eine Kinderzulage von 3 Pfg. die Stunde.

Der Lohn für Fahrer und Schaffner beträgt bei 8 1/2 stündiger Arbeitszeit gleichmäßig monatlich ab 1. 9. 25 im 1. Dienstjahr 181,22 M., im 3. Dienstjahr 183,43 M., im 5. Dienstjahr 185,64 M.

Die Verheirateten- und Kinderzulage beträgt bei 8 1/2 stündiger Arbeitszeit je 6,63 M. monatlich.

Für die Verheirateten bei 8 stündiger Arbeitszeit beträgt der Lohn monatlich im 1. Dienstjahr 176,68 M., im 3. Dienstjahr 172,64 M., im 5. Dienstjahr 174,72 M. und die Verheirateten- und Kinderzulage je 6,24 M. monatlich. Die Fahrer und Schaffner erhalten als Ausgleich für den Zuschlag an Sonntagen und Wochenfeiertagen 1/4 Tagelohn pro Monat nach den jeweiligen Stundenlöhnen.

Aus diesem kurzen aber bedeutungsvollen Kampfe ist zu ersehen, welche Macht die organisierte Arbeiterschaft darstellt. Wir dürfen diesen erfreulichen Sieg aber nicht nur als eine momentane Errungenschaft bewerten, sondern müssen ihn zum weiteren Ausbau unserer Organisation benutzen und sorgen, daß nicht nur die Indifferenten, sondern auch diejenigen, welche innerlich zu uns gehören, unserem Verbande zugeführt werden.

**Lohnbewegung der Staats- und Gemein-
arbeiter in Danzig.**

In der Lohnstreitfrage vorgenannter Arbeiter, in welcher der Schlichtungsausschuss am 7. August einen Spruch fällte, der von den Arbeitnehmern abgelehnt worden war, tagte am Sonnabend, den 15. cr. der Oberschlichtungsausschuss. Der Senat hatte alles vermocht, die Befehung des Oberschlichtungsausschusses durch einen unparteiischen Vorsitzenden unmöglich zu machen, so daß schließlich der Gerichtspräsident über die Person des Vorsitzenden entscheiden mußte, dessen Wahl auf Landgerichtsrat Dr. Ahlbrecht fiel. Unter den Arbeitgeberbeisitzern fungierten u. a. Oberbaumeister Süßenguth, ein der Arbeiterkassette Danzigs, ob seiner Arbeiterfeindschaft, nicht sehr beliebter Herr. Seitens unserer Organisation war der Kollege Cierocki als Beisitzer bestimmt. Nachdem die Organisationsvertreter nochmals eingehend die Forderungen begründet und dargelegt hatten, daß seit der letzten am 1. April erfolgten Lohnregelung eine Steigerung um mehr als 10 Proz. eingetreten sei, so daß die geforderte Erhöhung von 10 Proz. pro Stunde voll bewilligt werden müsse, wenn nicht die Kaufkraft der Arbeiterschaft gegenüber dem Stande des April cr. sich verschlechtern solle. Weiterhin wurde der Nachweis geführt, daß eine Anzahl Berufsgruppen in Danzig bereits einen um mehr als 30 Proz. höheren Stundenlohn haben, als die gleichen Arbeiter in den Kommunal- und Staatsbetrieben. Der Senatsvertreter behauptete demgegenüber, daß eine Erhöhung nicht erfolgen dürfe, denn die Löhne seien auch unter Berücksichtigung der in den letzten Monaten eingetretenen Teuerung noch als ausreichend anzusehen. Der Oberschlichtungsausschuss brachte nach einhalb Stunden folgendes Ergebnis heraus:

Mit Wirkung vom 1. August bis 31. Dezember cr. erhöhen sich die Löhne der Staats- und Gemeindegewerksarbeiter wie folgt:
 Handarbeiter von Gulden 1.— auf Gulden 1.04
 Handwerker von Gulden 0.97 auf Gulden 1.01
 Angef. Arb. von Gulden 0.83 auf Gulden 0.88
 Angef. Arb. von Gulden 0.75 auf Gulden 0.78
 Die Sozialzulagen werden um 1 Pfg., von 4 auf 5 Pfg. erhöht.

Treten während der Laufzeit dieses Abkommens Mieterhöhungen ein, so erhöht sich der vorgenannte Lohn bei 10 Proz. Mieterpreissteigerung um je 1 Proz. pro Stunde.
 Gültigkeitsfrist der Parteien über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruchs bis zum 22. cr.

Zu diesem Spruch nahmen die Vertrauensleute unseres Verbandes in einer Sitzung am Sonntag, den 16. cr. Stellung und erklärten sich für Annahme desselben, obwohl er nicht ganz den gehegten Erwartungen entspricht.

In der Sitzung wurde der Wille des Oberschlichtungsausschusses, den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft wenigstens zum Teil Rechnung zu tragen, anerkannt und die Erwartung ausgesprochen, daß auch der Senat der an sich geringen Erhöhung seine Zustimmung gibt, um einen Kampf, den beide Teile nicht wünschen, und der für die breite Öffentlichkeit nur nachteilig sein würde, zu vermeiden.

Die Kollegen selbst müssen dafür Sorge tragen, daß der Verband nach innen und außen ausgebaut wird, damit wir bei etwaigen späteren Lohnstreitigkeiten ein geschlossenes Ganzes bilden.

Die badischen Staatsarbeiter.

Wie die einzelnen Länderregierungen mit Erfolg danach gestrebt haben, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeiter den tariflichen Bestimmungen der Reichsverwaltungs- und Betriebsarbeiter anzupassen, so hat auch die badische Staatsregierung im Jahre 1922 den vertragsschließenden Organisationen der Staatsarbeiter im wesentlichen die Bestimmungen des Reichsarbeitervertrages aufgenötigt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der

Löhne der badischen Staatsarbeiter, besagte doch der § 3 des badischen Staatsarbeitervertrages, daß für die Festsetzung der Löhne und Zuschläge die jeweiligen Verwaltungs- und Betriebsarbeitertarife des Reiches maßgebend sein sollen.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich aber immer klarer die Erkenntnis herausgestellt, daß auf die Dauer der Zeit die Unterstellung und Anwendung der Reichsarbeiterlohntafel auf die badischen Staatsarbeiter ebenso untragbar wie unhaltbar ist. Die Notlage der Staatsarbeiter zwang unseren Verband an die badische Staatsregierung heranzutreten zwecks Gewährung besonderer Zulagen. Dieselbe konnte sich der Notwendigkeit nicht verschließen, über die Lohnsätze der Reichsarbeiter hinauszugehen und gewährte zu den Reichslohntafeln, ab Juli 1924, einen Zuschlag von 10 Prozent. Außerdem wurde ab diesem Zeitpunkt eine erweiterte Dienstalterszulage genehmigt, die bei den männlichen Arbeitern 2—10 M. und bei den weiblichen Arbeitern 2—8 M. monatlich betrug. Die Höchstzulage war erreichbar in 5 Jahren. Mit der Genehmigung dieser über den Reichslohntarif hinausgehenden Zulagen war die Grundlage des Reichstarifes für die badischen Staatsarbeiter geschaffen. Da die Gewährung vorgenannter Zulagen keine volle Befriedigung bei den Staatsarbeitern auslösen konnte und die Reichsregierung die Löhne der Reichsarbeiter nicht in dem Ausmaße erhöhte, als die Lebenshaltungskosten stiegen, reifte bei den badischen Staatsarbeitern der Entschluß, hinsichtlich der Festsetzung ihrer Löhne vom Reich unabhängig zu werden. Am 15. Februar 1925 tagte in Baden-Baden eine stark besuchte Staatsarbeiterkonferenz, welche unseren Verband beauftragte, den badischen Staatsarbeitertarif zu kündigen, um mehr Handlungsfreiheit hinsichtlich der Lohnfestsetzungen zu erhalten.

Nach mehrwöchigen Verhandlungen mit der Regierung sind wir nun zu einem neuen Tarifabluß gekommen. Um es vorweg zu sagen, unser Ziel vom Reichsarbeitervertrage abzukommen, ist erreicht. Im nachfolgenden sei eine Uebersicht gegeben über die neu vereinbarte Lohngruppeneinteilung, sowie eine Uebersicht der ab 1. August 1925 geltenden Lohnsätze.

- Lohngruppeneinteilung.**
 a) Männliche Kräfte.
 Lohngruppe I: Gelernte Handwerker und gleichwertige Kräfte, soweit sie in den Zuschlagsbestimmungen der einzelnen Verwaltungen als solche anerkannt sind.
 Lohngruppe II: Angelernte Arbeiter.
 Lohngruppe III: Ungelernte Arbeiter.
 b) Weibliche Kräfte.
 Lohngruppe I: Arbeiterinnen mit handwerksmäßiger Beschäftigung in besonders verantwortlicher Stellung (z. B. erste Köchinnen, Wirtschaftserinnen, gelernte Näherinnen usw.).
 Lohngruppe II: Angelernte Arbeiterinnen.
 Lohngruppe III: Ungelernte Arbeiterinnen.

Lohnübersicht.

Lebensalter	Ortsklasse A			Ortsklasse B		
	Männliche Kräfte	Weibliche Kräfte		Männliche Kräfte	Weibliche Kräfte	
	I	II	III	I	II	III
24 Jahre	70	58	54	53	48	42
23 "	69	57	53	52	47	41
22 "	67	56	52	51	46	40
21 "	66	55	51	50	45	39
20 "	64	53	49	50	45	39
19 "	62	51	48	50	45	39
18 "	60	49	46	50	45	39

Lohnübersicht.

Lebensalter	Ortsklasse A			Ortsklasse B		
	Männliche Kräfte	Weibliche Kräfte		Männliche Kräfte	Weibliche Kräfte	
	I	II	III	I	II	III
24 Jahre	68	56	52	51	46	41
23 "	67	55	51	50	45	40
22 "	65	54	50	49	44	39
21 "	64	53	49	48	43	38
20 "	62	51	47	48	43	38
19 "	60	49	46	48	43	38
18 "	58	48	44	48	43	38

Gelernte Handwerker, welche eine geordnete Lehrzeit zurückgelegt haben, erhalten zum Lohn der Lohnklasse I eine Handwerkerzulage in Höhe von 8 Prozent des Stundenlohnes.

Die Frauen- und Kinderzulage beträgt je 3 Pfg. für die Arbeitsstunde.

Die Dienstalterszulage beträgt pro Stunde:

a) für männliche Kräfte nach dem 1., 2., 3., 5., 7., 10. Dienstjahr 2, 4, 6, 7, 8, 10 Pfg.

b) für weibliche Kräfte nach dem 1., 2., 3., 5., 7., 10. Dienstjahr 2, 4, 5, 6, 7, 8 Pfg.

für die Arbeitsstunde.

Für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis für Beamte maßgebend.

Als Ecklohn in der Lohnabelle gilt der Lohnsatz des 24 Jahr alten Arbeiters der Lohnklasse I, Ortsklasse A (70 Pfg.). Der Lohn der übrigen Arbeitskräfte errechnet sich nach folgendem Schlüssel:

- a) Männliche Kräfte.
 Lohnklasse II 83% des Ecklohnes
 Lohnklasse III 77% des Ecklohnes
 b) Weibliche Kräfte.
 Lohnklasse I 75% des Ecklohnes
 Lohnklasse II 68% des Ecklohnes
 Lohnklasse III 60% des Ecklohnes.

Arbeitskräfte unter 24 Jahren erhalten vom Ecklohn ihrer Lohngruppe nach dem vollendeten 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23. Lebensjahr 60, 70, 85, 88, 91, 94, 96, 98%.

Kann die Festsetzung der Stundenlohntafel nicht ganz befriedigen, so darf vom Manteltarif das Gegenteile gesagt werden. Das Bestreben der Staatsregierung, die wichtigsten Sozialbestimmungen des Manteltarifes dem Reichstarif anzupassen, konnte von uns verhindert werden.

Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt bis auf weiteres die 51-Arbeitsstundenwoche. In einzelnen Betrieben und Verwaltungen kann erforderlichenfalls die Wochenarbeitszeit auf 54 Stunden festgesetzt werden. Für die Heil- und Pflegeanstalten sowie Badeanstalten bleibt Sonderregelung vorbehalten.

Als Ueberschusszulage sind für die 3 ersten über das Wochenlohn hinausgehenden Arbeitsstunden 25% und hinaus für jede weitere Ueberschussstunde 50% Zuschlag vereinbart. Ueberschussstunden an Sonntagen oder Wochenfeiertagen werden mit 35 bzw. 60% vergütet.

Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 15% zum normalen Stundenlohn gewährt. Der für eine Nacht insgesamt zu zahlende Zuschlag darf jedoch 50 Pfennig nicht überschreiten.

Für die in die Woche fallenden gesetzlichen oder von der Behörde angeordneten Feiertage wird der Lohn weitergezahlt. Dienstplanmäßige Sonn- oder Feiertagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 10% vergütet. Ueber das Wochenlohn hinausgehende, außerplanmäßige Arbeit an Sonntagen wird mit 60% und an Wochenfeiertagen mit 100% Zuschlag vergütet.

Der Urlaub beträgt:

- für Arbeiter unter 18 Jahren 4 Werktag
- nach 1 Dienstjahr 6 Werktag
- nach 2 Dienstjahren 10 Werktag
- nach 5 Dienstjahren 12 Werktag
- nach 8 Dienstjahren 15 Werktag
- nach 10 Dienstjahren 18 Werktag

und wenn das 35. Lebensjahr erreicht ist, nach 15 Dienstjahren 21 Werktag.

Bei Reichs- oder Staatsverwaltungen zugebrachte Dienstreise wird auf den Urlaub angerechnet.

Krankenlohn wird gewährt und zwar nach einer Dienstzeit von 3 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen, von 6 Monaten bis zur Dauer von 4 Wochen, von 1 Jahr bis zur Dauer von 6 Wochen, von 2 Jahren bis zur Dauer von 10 Wochen, von 3 Jahren bis zur Dauer von 13 Wochen.

Die reichsgesetzlichen Leistungen werden auf den Krankenlohn angerechnet.

Die bisherige Regelung für die Arbeiter der Badeanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten selbst bestehen. (Dies sind 95% aller Staatsarbeiter.) Die bestehende bessere Regelung nicht Krankenlohnfortzahlung vor

im ersten Dienstjahr 1½ Monate nach dem ersten Dienstjahr 3 Monate. Darüber hinaus ist eine weitere Lohnfortzahlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Neu im Tarif fand Aufnahme ein Sterbezuschlag für Staatsarbeiter. Stirbt ein Lohnempfänger während der Dauer des Dienstverhältnisses nach mindestens dreijähriger Dienstzeit und hinterläßt er eine Witwe (Witwer) oder Kinder, für die ihm ein Kinderzuschlag ganz oder teilweise zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen den Lohn samt Zuschlägen für die Dauer der Sterbewoche und die auf diese folgenden 4 Wochen weitergezahlt.

Der neue Staatsarbeitertarif tritt am 1. August 1925 in Kraft und läuft bis 31. Juli 1926. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Einzelne Teile des Tarifes können mit einmonatlicher Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mit dem Abschluß dieses Tarifes sind die badischen Staatsarbeiter einen Schritt vorwärts gekommen. Diesen Fortschritt verdanken sie mit in erster Linie unserem Zentralverband, der sich anerkannter Weise um die Förderung der Lage der badischen Staatsarbeiter bemüht. Mit dem Abschluß dieses Vertrages sind unsere Wünsche noch nicht restlos befriedigt. Insbesondere gilt es mit Nachdruck den Beschluß der badischen Staatsarbeiterkonferenz zu verwirklichen, der besagt, daß für die badischen Staatsarbeiter eine Pensionstafel zu schaffen ist. Auch die Staatsarbeiter haben einen Anspruch darauf in den Tagen des Alters und der Invalidität unterstützt zu werden. Stehen die Staatsarbeiter wie bisher in großen Teilen fern von unserem Zentralverband, dann darf erhofft werden, daß auch dieses erstrebenswerte Ziel erreicht wird.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Abbau der Preise?

Bei der Verabschiedung der Zollvorlage hat der Reichsanwalt Luther ausdrücklich kräftig hervorgehoben, daß unbedingt eine Senkung der Preise, eine Verminderung der Spanne zwischen Produzentenpreis und dem, den der Konsument zahlen muß, stattfinden muß. Auf dem Verbandstage des christlichen Metallarbeiterverbandes hat der Reichsarbeitsminister Brauns diese Forderung nochmals unterstrichen. Kollege Stegerwald äußerte in einer Rede in Köln die Befürchtung, daß die ungelunden Gewinne für den zum Teil überflüssigen Zwischenhandel zu einer Gefahr für unsere Währung sich auswachsen könne.

In einer gemeinsamen Tagung des Vorstandes des Reichsverbandes der deutschen Industrie und des Vorstandes der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände wurde die Bereitwilligkeit der Industrie ausgesprochen, an Auswüchsen der Kartelle und sonstigen ungelunden Erscheinungen im Wirtschaftsleben entgegenzutreten, um eine Senkung der Preise zu erreichen. Allerdings sind diese Herren der Meinung — und anders kann man ja von ihnen nicht erwarten —, daß eine Preisentzug nur dann möglich sei, wenn keine Lohn-erhöhungen stattfänden. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren erst immer die Preise gestiegen sind, dem dann die Löhne nachstinken, scheint recht schlecht erkannt werden zu können. Sonst könnte doch die künftige Verwechslung von Ursache und Wirkung nicht vorkommen.

In den letzten Tagen konnte die Tagespresse berichten, daß nunmehr die Vorarbeiten zur Preisentzugsaktion soweit gediehen seien, daß sich das Reichsministerium mit den einzelnen in Aussicht zu nehmenden Maßnahmen befaßt könne.

Gut so. Hoffentlich ist der Erfolg ein voller, damit nicht auch in dieser Aktion gesagt werden kann: es kreisen die Berge und haben im Müstelein geboren. Erst wenn demnächst eine Preisentzug in nennenswertem Umfange

wirklich eintritt, werden die Arbeitnehmer glauben, daß hinter den getroffenen Maßnahmen mehr steht, wie ein Ablenkungsmanöver, um sie von Lohnforderungen abzuhalten.

Das neue Reichsversorgungsgesetz.

Seit langem ist man schon an der Abänderung des bisherigen Reichsversorgungsgesetzes beschäftigt. Die Leistungen wurden allgemein für zu niedrig bezeichnet. Der Reichstag hat nunmehr Abänderungen genehmigt, die eine Besserung nur in bescheidenen Grenzen gebracht hat. Aus der nachstehenden Uebersicht sind die Versorgungsgebührrnisse nach neuem Recht ersichtlich:

Monatsbeträge nach dem Stande vom Juli 1925.					
Rente für einen Beschädigten mit einfacher Ausgleichszulage in Ortsklasse B					
Beschädigter, erwerbsunf., schweres Siechtum (h. Bedürftigkeit)					
Kind. d. Erwerbsh.	unverh. o. Kind	verh. 2 Kdr.	unverh. o. Kind	verh. 2 Kdr.	
30 v. H.	13,20	18,45	—	—	
40 v. H.	17,55	24,50	—	—	
50 v. H.	25,80	38,65	40,—	71,70	
60 v. H.	31,10	46,70	45,30	79,75	
70 v. H.	37,50	56,20	67,—	104,60	
80 v. H.	44,75	67,10	74,25	115,50	
90 v. H.	53,95	80,95	103,55	149,40	
erwerbsunf.	65,65	98,45	115,25	166,90	
Kriegsblind.	108,10	140,90	157,70	209,85	
Beschädigter.	erwerbsunf., schweres Siechtum	136,40	169,25	186,—	237,70

Monatsbeträge der Hinterbliebenenrenten nach dem Stande vom 1. Juli 1925.

Rente mit einfacher Ausgleichszulage in Ortsklasse B mit Zusatzrente			
Witwen 50 v. H.	Halbwaisen	Wollwaisen	
32,80	16,40	26,30	
Elternteil Elternpaar			
mit Zusatzrente			
Witwen 50 v. H.	Halbwaisen	Wollwaisen	
62,30	25,85	49,50	
Elternteil Elternpaar			
31,55		51,70	

Die Neuerungen sind nur als eine Zwischenlösung anzusehen. Das Reich wird weitere Mittel zur Verfügung stellen müssen, um die Lage der Kriegsoffer — die noch sehr trübe ist — zu verbessern.

17. Genossenschaftstag.

Freunde der genossenschaftlichen Selbsthilfeschritte verfolgen mit besonderem Interesse die neueren Mitteilungen über den Stand der genossenschaftlichen Organisationen. Daß auch die Konsumgenossenschaften im letzten Jahr in ihrem Bestand sehr zurückgegangen sind, wird ohne Beschönigung von den Verbänden in offener Sprache mitgeteilt. Das ist gerade ein sehr hervorzuhebendes Merkmal, daß die Konsumgenossenschaften in Bekanntheit ihrer Statistiken und ihrer Jahresabschlüsse nicht „hinter dem Berge“ halten. Wer erzählt von dem Stand eines Privatgeschäftes etwas, wenn nicht der Konkurs die klare Antwort gibt? Wer zur Konsumgenossenschaftsbewegung nicht nur vom Gesichtspunkt engherziger Standesinteressen Stellung nimmt, sondern unbedingt sachlich die Ziele der Konsumgenossenschaftlichen Arbeit bemerkt, kann ihren gemeinnützigen Charakter nicht leugnen. Wer den Mut zu dieser ehrlichen Anerkennung nicht aufbringt, sei an die Tatsache erinnert, daß gerade die letzten Kriegsjahre mit ihrer steigenden Lebensmittelpreissenheit in Stadt und Land die Forderung zur Gründung eines Konsumvereins, selbst an den kleinsten Plätzen hervortreten ließ. Warum? Die Antwort auf diese Frage fällt nicht zugunsten der Vertreter des freien Handels aus. Das ist auch von den Behörden in diesen ersten Jahren wiederholt anerkannt worden, wenn auch heute schon wieder stark —

vergessen. Um so mehr verdient der diesjährige 17. Genossenschaftstag des politisch-neutralen Reichsverbandes deutscher Konsumvereine (Sitz Düsseldorf-Reisholz) die Aufmerksamkeit aller Volkstreue. Das Hauptreferat soll die Bedeutung der Konsumgenossenschaftlichen Arbeit noch einmal grundlegend klarstellen in dem Thema des Herrn Prof. Dr. Brauer-Karlruhe, über „Die sittlichen Grundlagen der Konsumgenossenschaftsbewegung“.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Leipzig (Militärarbeiter). In unserer letzten Versammlung erschien als Referent Bezirksleiter Weisler-München, der den meisten älteren Kollegen aus seiner früheren Tätigkeit unter der Militärarbeitern bekannt war. Derselbe hielt einen Vortrag über die Verhältnisse der Militärarbeiter im alten und neuen Reich. Neben erinnerte daran, wie schon vor 25 Jahren die Anfänge zur Organisierung der Militärarbeiter seitens der christlich-nationalen Gewerkschaften gemacht wurden. Wünschenswert war die Arbeit zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Militärarbeiter in der Zeit vor dem Kriege. Aber immerhin wurde in Bezug auf Verbesserung der Arbeitszeit, Festlegung der Löhne, Wohlfahrtsrichtungen, Urlaub, Gewährung von einmaligen und fortlaufenden Unterstufungen, vieles erreicht. Und dies, ohne daß die Regelung dieser Verhältnisse die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Betracht kamen. Wenn die Revolutionäre sich bei dem ersten Tarifabschlusse auf den Boden der Gleichmacherei stellten bei dem Abschluß der Lohnsätze, so brachte diese Lohnpolitik besonders für die älteren Kollegen der Militärbetriebe allerhand Nachteile. So wurden die Dienstalterszulagen und die Dienstprämien zum Schaden derselben einfach abgeschafft. Die Betriebsorganisation der Militärarbeiter wurde von den Revolutionären zerschlagen, denn verschiedene dieser Leute hatten bangt, daß mit diesen Organisationen eine kontrarevolutionäre Macht ausgeübt werden könnte. Die gleichen Leute, die den Dienstalterszulagen und den Dienstprämien für ältere Arbeiter den Garauz machten, verlangen dieselben heute wieder, weil sie von ihren Mitgliebrern dazu gedrängt werden. Der Neben streifte eingehend die Vor- und Nachteile, die der gegenwärtige Tarifabschlusse der Reichsarbeiter brachte. Ein besonderes Kapitel für die Kollegen bilde die Frage, welche Ansprüche noch aus dem Untergrundfonds für laufende und einmalige Unterstufungen bestehen. Hierzu ist in dem Artikel: „Der Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen“ das weitere zu ersehen. Neben forderte die Kollegen und Kolleginnen auf, sich zur Vertretung ihrer Interessen unserem Verbands anzuschließen. An dem mit Befall ausgenommenen Vortrag schloß sich eine lebhafteste Diskussion. Nach dem Schlussworte des Referenten konnte Kollege Nowak die Mitteilung machen, daß 27 Neuannahmen und Webertritte zu verzeichnen waren, sodas mit den bisher schon dem Verbands angehörenden Reichsarbeitern bzw. Arbeiterinnen innerhalb der Ortsgruppe Leipzig eine stattliche Sektion der Reichsarbeiter besteht. Die Kollegen versprochen, an der Durchorganisation der Militärarbeiter für unsern Verband im Bereiche des Wehrkreiscommandos IV eifrig mitzuarbeiten.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Hül, Köln	23. 3. 25
Joh. Behling, Hoerde	10. 6. 25
Fritz Münch, Köln	20. 7. 25
Franz Lange, Danzig	22. 7. 25
Karl Wehrert, Breslau	8. 8. 25
Jacob Schmid, Konstanz	7. 8. 25
Albert Halm, Hanau	22. 8. 25
Joh. Klein, München	23. 8. 25
Joh. Büttgen, Köln	24. 8. 25

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. C. I. m. a. n. n., Köln; Bentloerwall 9. Druckerei d. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr.